

Verordnung des EDI über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung EDI)

Änderung vom 1. Juli 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Organzuteilungsverordnung EDI vom 2. Mai 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c sowie 2 Bst. a

¹ Liegt keine medizinische Dringlichkeit vor, so sind Lungen von optimaler Qualität wie folgt zuzuteilen:

- b. *betrifft nur den italienischen Text;*
- c. an dritter Stelle Patientinnen und Patienten unter 40 Jahren, wenn die Spenderin oder der Spender weniger als 40 Jahre alt ist;

² Lungen von adäquater Qualität sind wie folgt zuzuteilen:

- a. an erster Stelle Patientinnen und Patienten unter 40 Jahren, wenn die Spenderin oder der Spender weniger als 40 Jahre alt ist;

Art. 9 Abs. 1

¹ Liegt bei mehreren Patientinnen und Patienten die gleiche Priorität vor, so ist die Lunge wie folgt zuzuteilen:

- a. an erster Stelle der Patientin oder dem Patienten, für die oder den eine Mehrfachtransplantation nach Artikel 11 der Organzuteilungsverordnung indiziert ist;
- b. an zweiter Stelle einer Patientin oder einem Patienten mit extrakorporaler Membranoxygenierung und invasiver mechanischer Beatmung auf der Intensivpflegestation;
- c. an dritter Stelle einer Patientin oder einem Patienten mit der Blutgruppe 0 oder B, wenn die Spenderin oder der Spender die Blutgruppe 0 hat;
- d. an vierter Stelle der Patientin oder dem Patienten mit der längsten Wartezeit.

¹ SR 810.212.41

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

1. Juli 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter